Information gem. Art. 13, 14 ff. DSGVO

für Inhaber einer Anmeldebescheinigung bzw. einer Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Vorbemerkung

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituierter ausüben will hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit pe sönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden (§3 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG). Um die Anmeldebescheinigung ordnungsgemäß ausstellen zu können, hat die Person die dafür erforderlichen Angaben zu machen (§ 4 Abs. 1 ProstSchG).
Wer die Prostitutionstätigkeit nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.
Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Behörde (§ 12 Abs. 1 ProstSchG). Dazu hat der Antragsteller persönliche Angaben und insbesondere alle erforderlichen Unterlagen und Angaben zum Nachweis des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen zu machen (§ 12 Abs. 5 ProstSchG). Wer ein Prostitutionsgewerbe ohne gültige Betriebserlaubnis betreibt handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
Werden die erforderlichen Daten nicht angegeben, kann die Bearbeitung des Antrages nicht erfolgen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin
Postfach 44 60
49034 Osnabrück

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Stadt Osnabrück
Datenschutzbeauftragte
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück
datenschutz@osnabrueck.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 34 ProstSchG benötigt. Die Daten dienen der Durchführung des Gesetzes, insbesondere der Beurteilung der Zuverlässigkeit. Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Betreiber von Prostitutionsbetrieben ist ebenfalls § 11 Gewerbeordnung – GewO entsprechend anzuwenden. Demnach darf die zuständige öffentliche Stelle personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die im Zusammenhang mit der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten von Prostituierten sowie die Art der durch die Prostitution angezeigten Tätigkeit dürfen innerhalb der zuständigen Behörde nur dann weitergegeben werden, insoweit dies für die Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Öffentlichen Stellen dürfen die Daten übermittelt werden, soweit Kenntnis der Daten für Maßnahmen nach § 7 ProstSchG oder nach § 9 Abs. 2 ProstSchG erforderlich ist, die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Abschnitt 2 und Abschnitt 5 ProstSchG erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten an nichtöffentliche Stellen ist dann zulässig, soweit diese durch Landesrecht mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz betraut worden sind.